

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des
Stadtgebietes Herford für den 13.10., 08.12. und 29.12.2019 vom
25.06.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 14.06.2019 für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1

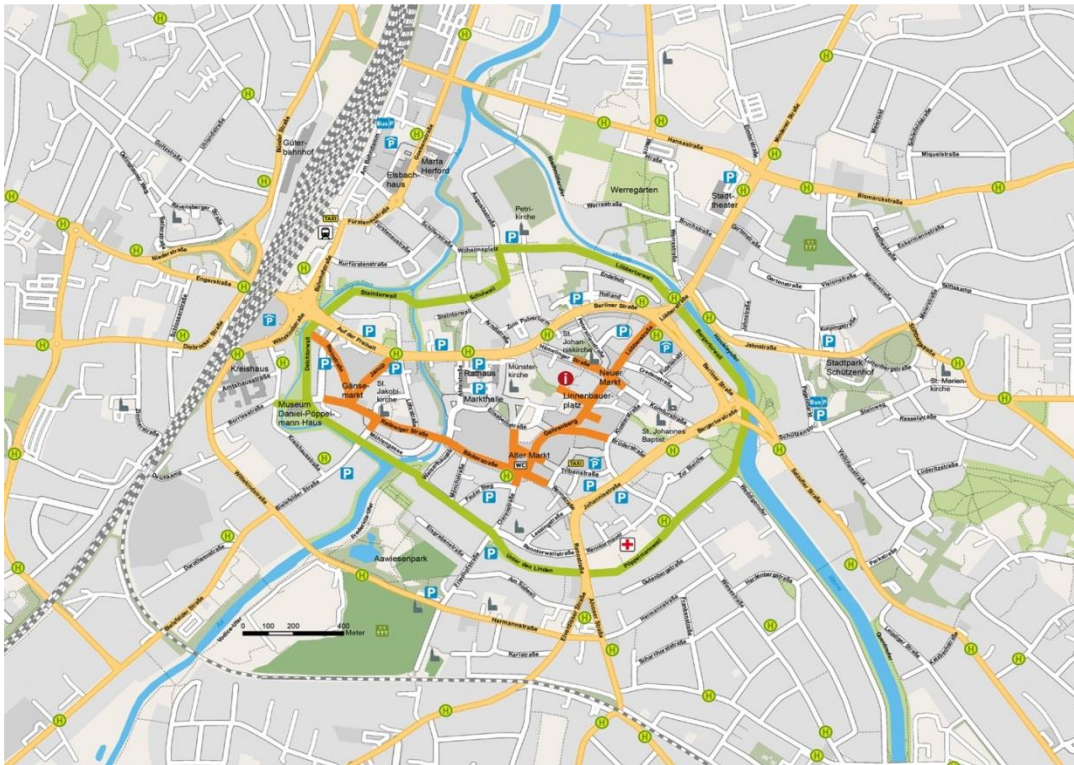
Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe angehängter Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 13.10.2019 anlässlich der Veranstaltung „Herforder City-Kirmes“, am Sonntag, den 08.12.2019 anlässlich der Veranstaltung „Seiffener Kunsthandwerkermarkt und Weihnachtsmarkt in der Herforder Markthalle“ und am 29.12.2019 anlässlich der Veranstaltung „Herforder Glücksmomente“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und des festgesetzten Bereiches offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“



Herford, den 25.06.2019

Hansestadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes Herford für den 13.10., 08.12. und 29.12.2019 wurde im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 24/2019 am 03.07.2019 veröffentlicht und ist am 04.07.2019 in Kraft getreten.